

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat**

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 23.06.2021 „Kündigung Mietverträge Schillerstraße 44/45, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Kitawerk e.V., – Sachstand

Bezug:

BV-032/2021 Kündigung Mietverträge Schillerstraße 44/45, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Kitawerk e. V., Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2021, Beschluss-Nr. I/250-19-21

Sachverhalt:

1. Umsetzung Stadtratsbeschluss

Am 29.06.2021 wurde die Geschäftsführerin des Kitawerkes vom OB über den Stadtratsbeschluss informiert.

Der Stadtratsbeschluss zur Kündigungen der Mietverträge für die Kitas Wortschatzpiraten und Schnatterinchen sowie für die Küche wurde mit Schreiben vom 07.07.2021 an das Kitawerk umgesetzt.

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wandte sich die Stadtverwaltung an die betroffenen Eltern in den beiden Kitas. Das Kitawerk wurde vom EB KommBi gebeten, diesen „*Elternbrief*“ auszuhängen. Ferner wandte sich die Stadtverwaltung mit einem offenen Brief am 06.08.2021 an die Eltern und Erzieher*innen.

Am 17.08.2021 erfolgte seitens der Verwaltung ein Gespräch mit den Vorsitzenden der Gemeindeelternvertretung, der gleichsam Gemeindeelternvertreter der Kita „*Wortschatzpiraten*“ ist, und der Gemeindeelternvertreterin der Kita „*Schnatterinchen*“. In dem Termin informierte der OB über den Stadtratsbeschluss, die wesentlichen Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, und das weitere Verfahren. Es wurden dem OB Fragen der Eltern übergeben, deren Beantwortung am 23.08.2021 erfolgte. Gleichzeitig wurden unsere Stadtratsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden sowie unser Landrat und die Geschäftsführung des Kitawerkes über den Verlauf des Gespräches informiert

Seitens der Stadt wird avisiert, dass der EB KommBi diese Einrichtungen per Betriebsübergang fortführen wird. Die hierfür nötigen Schritte wurden von der Stadtverwaltung mit anwaltlichem Schreiben an das Kitawerk vom 27.09.2021 eingeleitet.

Zur Erinnerung: Dieser Zielstellung liegt der „*Bericht über die Haushaltsanalyse Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg – KommBi*“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.11.2018 zugrunde. Diese Analyse hatte die oberste

Kommunalaufsichtsbehörde bei einer Betrachtung des Haushaltskennzahlensystems – dem Frühwarnsystem des Landes Sachsen-Anhalt zur Erkennung von finanziellen Problemlagen in den Kommunen – empfohlen. Um die Leistungsfähigkeit unserer Stadt zu ermitteln, sollte ein Vergleich der Aufgabenerfüllung des EB KommBi mit den sog. „Freien Trägern“ erfolgen. Im Ergebnis der durchgeführten Analyse wurde unserer Stadt empfohlen, ernsthaft über eine Rekommunalisierung nachzudenken.

Mit Schreiben vom 04.10.2021 hat sich die Verwaltung erneut an die Eltern und Erzieher*innen gewandt. In dem Schreiben wurde die Motivlage der Stadt dargestellt und die wichtigsten an die Verwaltung herangetragenen Fragen beantwortet. Dieses Schreiben habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

2. Bürgerinitiative „Rettet die Kitas Schnatterinchen und Wortschatzpiraten – schützt die Trägervielfalt Wittenbergs“

Mit Schreiben vom 13.08.2021 (Zugang am 16.08.2021) zeigte Herr Warnstedt der Stadtverwaltung die Gründung einer Bürgerinitiative und die Planung eines Bürgerbegehrens mit der Formulierung

„Sind Sie dafür, dass die Mietverträge der Kitas Schnatterinchen und Wortschatzpiraten für den Kindertagesstättenwerk e. V. bestehen bleiben?“

an.

Mit Schreiben vom 18.08.2021 teilte die Verwaltung der Bürgerinitiative mit, dass das geplante Bürgerbegehren mit der Fragestellung ins Leere laufen würde und unzulässig wäre. Der Grund hierfür ist, dass der Stadtratsbeschluss vom 23.06.2021 – der dem OB die Ermächtigung zur Kündigung der Mietverträge erteilte – bereits mit Ausspruch der Kündigungen umgesetzt wurde. Ferner wurde die Bürgerinitiative darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren, wenn es sich gegen einen Beschluss des Stadtrates richtet, innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden muss (§ 26 Abs. 5 KVG LSA).

Mit Schreiben vom 19.08.2021 bat die Bürgerinitiative die Stadtverwaltung um Prüfung einer neuen Formulierung

„Sind Sie dafür, dass die Trägervielfalt in der Lutherstadt Wittenberg gewahrt wird und keine Übernahme der, durch den Verein Kindertagesstättenwerk der Luth. Wittenberg e. V. geleisteten Kindertagesbetreuung, durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen erfolgt?“

sowie um Mitteilung der voraussichtlich anfallenden Kosten für das Bürgerbegehren. Ferner bat die Bürgerinitiative um Verlängerung der 2-Monats-Frist.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 teilte die Stadtverwaltung der Bürgerinitiative mit, dass die neue Formulierung ebenfalls unzulässig sein würde. Zum einen, weil es sich bei dem ersten Fragenteil um eine unzulässige Suggestivfrage handelt und zum anderen, weil der zweite Fragenteil ins Leere führen würde, da bei einem positiv beschiedenen Bürgerentscheid zunächst keine Kinderbetreuung in der verfahrensgegenständlichen Immobilie stattfinden würde, und zwar weder durch das Kitawerk noch durch den Eigenbetrieb. Ferner wurde die Bürgerinitiative darauf hingewiesen, dass es sich bei der 2-Monats-Frist nach § 26 Abs. 5 KVG LSA um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist handelt. Bzgl. der erbetenen Kosten wurde der Bürgerinitiative mitgeteilt, dass die anfallenden Kosten ermittelt würden, dies aber einige

Zeit in Anspruch nehmen werde, da neben den finanziellen Aufwendungen für den durchzuführenden Bürgerentscheid auch die Kosten ermittelt werden müssen, die der Stadt entstehen würden, wenn die Einrichtungen weiterhin durch den freien Träger betrieben werden würden. Mit Schreiben vom 14.09.2021 erfolgte die Übersendung der erbetenen Kostenschätzungen.

3. Berichterstattung

Hinsichtlich der Berichterstattung ist Folgendes klarzustellen:

a)

Soweit der Vorsitzende des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V. , Herr Dr. Hellwig-Kühn, behauptet, die Lutherstadt Wittenberg halte die vom Innenministerium erstellte Haushaltsanalyse „*unter Verschluss*“ (siehe Seite 9 des regionalen Teils der Mitteldeutschen Zeitung vom 23.07.2021), ist dies falsch.

Die Haushaltsanalyse wurde am 11.10.2019, 12:01 Uhr per Mail an die Geschäftsführungen der Freien Träger und am gleichen Tage (um 13:14 Uhr) an die damaligen Gemeindeelternvertreter versandt.

Die Geschäftsführerin des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V. bedankte sich per Mail – ebenso am gleichen Tage (um 13:27 Uhr) – für die Übersendung der Haushaltsanalyse.

b)

Trotz der aktuell ausgesprochenen Kündigungen bleibt die Trägervielfalt in der Lutherstadt Wittenberg erhalten.

Eine Änderung dieser Sachlage könnte eintreten, wenn der Stadtrat den Oberbürgermeister mit der Umsetzung des in Punkt 3. des Stadtratsbeschlusses vom 23.06.2021 vorzulegenden Konzeptes beauftragt. Dieses Konzept ist aktuell weder erstellt, noch erörtert und auch nicht vom Stadtrat beschlossen.

In den verschiedenen Diskussionen wurde von Seiten der Stadtverwaltung wiederholt dargestellt, dass eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des KiFöG oder auch konkrete Einzelfälle zu neuen Entscheidungen des Stadtrates führen könnten (zuletzt: siehe Seite 9 des regionalen Teils der Mitteldeutschen Zeitung vom 10./11.07.2021).

c)

Die Behauptung des Vorsitzenden des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V. Herrn Dr. Hellwig-Kühn, die Freien Träger würden in städtischen Immobilien „*hausen*“, „... *die nicht mehr oder gerade eben noch den Mindestanforderungen genügen ...*“ (siehe Seite 9 des regionalen Teils der Mitteldeutschen Zeitung vom 23.07.2021), ist unsachlich.

Tatsächlich ist so, dass die öffentliche Hand seit Jahren aus Steuergeldern erhebliche finanzielle Mittel für die Erneuerung von Kindertageseinrichtungen aufbringt, die von Freien Trägern genutzt werden.

d)

Soweit der Vorsitzende des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e. V. Herr Dr. Hellwig-Kühn, die Auffassung vertritt, der EB KommBi dürfe „... *nur ein Anbieter unter mehreren sein* ...“ (siehe Seite 9 des regionalen Teils der Mitteldeutschen Zeitung vom 23.07.2021), verkennt er, dass der EB KommBi eine öffentliche Einrichtung der Stadt ist und sich die Sonderstellung der Stadt aus dem KiFöG LSA ergibt. Diese Sonderstellung haben die Kommunen vor dem Verfassungsgericht gewonnen, was insbesondere damit zusammenhängt, dass die gesamte Kinderbetreuung durch das Land, den Landkreis, die Stadt und den Eltern zu gewährleisten ist (vgl. § 11 und 13 KiFöG LSA).

e)

Falsch ist auch die in der Mitteldeutschen Zeitung vom 01.09.2021 aufgestellte Behauptung, die Stadt habe das „*Bürgerbegehren abgeblockt*“ (siehe Seite 8 des regionalen Teils der Mitteldeutschen Zeitung vom 01.09.2021). Die Verwaltung hat kein Bürgerbegehren abgelehnt. Wie Eingangs vorgetragen, hat die Bürgerinitiative bisher kein Bürgerbegehren gestellt. Stattdessen hat sie der Stadt angezeigt, dass ein solches Begehren geplant sei und hierbei um Hilfestellung gebeten. Dieser Hilfestellung kam die Verwaltung nach.

Torsten Zugehör

Anlagen:

1. Schreiben der Stadtverwaltung vom 23.07.2021 an die Eltern der beiden Kitas
2. Offener Brief an die Eltern und Erzieher*innen vom 06.08.2021
3. Schreiben der Stadtverwaltung vom 04.10.2021 an die Eltern und Erzieher*innen der beiden Kitas